

Normgeber:	Oberfinanzdirektion Hannover	Quelle:	
Aktenzeichen:	S 2337-121-StO 215	Normen:	§ 22 EStG, § 3 EStG, § 3c EStG, VV BE FinSen 2009-01-16 III B-S 2121-5/2000, VV BW FinMin 2008-12-23 3-S233.7/38, VV BY LfSt 2008-12-30 S 2337.1.1-2/3 St32/St33, VV NW FinMin 2009-01-12 S 2121-14a-V B 3, VV SN OFD Chemnitz 2008-12-01 S2257-7/4-St22, VV TH LFD 2008-12-19 S 2121 A-33-A 2.15(L)
Fassung vom:	06.02.2009	Fundstellen:	ESt-Kartei ND § 3 EStG Nr 1.19, LSt-Kartei ND § 3 EStG Fach 3 Nr 18a
Gültig ab:	06.02.2009		

Einkommensteuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Betreuer nach § 1835a BGB

Aufgrund der durch das Gesetz zur weiteren Stärkung des bürgerlichen Engagements vom 10. Oktober 2007 mit Wirkung ab 2007 neu eingeführten Steuerbefreiung von Einnahmen aus einer nebenberuflich ausgeübten ehrenamtlichen Tätigkeit (sog. Ehrenamtsfreibetrag) nach § 3 Nr. 26a EStG und dem dazu veröffentlichten BMF-Schreiben vom 25. November 2008 gilt für die einkommensteuerliche Behandlung der Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Betreuer Folgendes:

1. Allgemeines

Nach § 1896 BGB ist für Personen, die aufgrund einer psychischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage sind, ihre Angelegenheiten zu besorgen, ein Betreuer durch das Amtsgericht zu bestellen. Neben Berufsbetreuern werden überwiegend ehrenamtliche Betreuer eingesetzt. In den häufigsten Fällen mittelloser Betreuer kommt die Staatskasse für die Betreuungskosten auf.

Ehrenamtliche Betreuer erhalten derzeit eine jährliche **pauschale Aufwandsentschädigung** in Höhe von 323,00 EUR (bis 30. Juni 2004: 312,00 EUR). Die Aufwandsentschädigung wird für jede einzelne Vormundschaft, Pflegschaft und Betreuung gewährt. Es ist deshalb in Ausnahmefällen möglich, dass eine Betreuungsperson den Betrag mehrfach bekommt. Der Betrag der pauschalen Aufwandsentschädigung wurde in Anlehnung an die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen mit einem Vielfachen der Entschädigung für eine Stunde versäumter Arbeitszeit bestimmt.

2. Steuerbefreiung

Für diese Aufwandsentschädigungen kommt eine **Steuerbefreiung** weder nach § 3 Nr. 12 EStG noch nach § 3 Nr. 26 EStG in Betracht. § 3 Nr. 12 EStG findet keine Anwendung, weil diese weder im Haushaltsplan als Aufwandsentschädigungen ausgewiesen werden (§ 3 Nr. 12 Satz 1 EStG) noch die

ehrenamtlichen Betreuer öffentliche Dienste ausüben (§ 3 Nr. 12 Satz 2 EStG). § 3 Nr. 26 EStG greift ebenfalls nicht, da mangels einer pädagogischen Ausrichtung keine Betreuungstätigkeit im Sinne der Vorschrift vorliegt (siehe R 3.26 Abs. 1 Sätze 1 und 2 LStR). Die Betreuungstätigkeiten nach § 1835a BGB können auch nicht als Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen i. S. d. § 3 Nr. 26 EStG angesehen werden, weil es sich um einen staatlichen Beistand in Form von Rechtsfürsorge handelt und eine persönliche Betreuung im Sinne von Pflege nicht stattfindet oder nur nachrangig ist.

Ab 2007 können nebenberuflich tätige, ehrenamtliche Betreuer den Freibetrag nach § 3 Nr. 26a EStG von bis zu 500,00 EUR im Kalenderjahr in Anspruch nehmen, weil sie wegen der rechtlichen und tatsächlichen Ausgestaltung des Vormundschafts- und Betreuungswesens im Auftrag einer juristischen Person des öffentlichen Rechts handeln (vgl. Tz. 3 des BMF-Schreibens vom 25. November 2008).

3. Einkunftsart

Die Aufwandsentschädigungen sind **sonstige Einkünfte** im Sinne des § 22 Nr. 3 EStG und daher grundsätzlich einkommensteuerpflichtig. Solche Einkünfte sind jedoch nach § 22 Abs. 3 Satz 2 EStG nicht einkommensteuerpflichtig, wenn sie - nach Abzug des Ehrenamtsfreibetrages und der mit der Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Werbungskosten (ggf. pauschale Werbungskosten) und ggf. zusammen mit weiteren Einkünften im Sinne dieser Vorschrift - weniger als 256,00 EUR im Kalenderjahr (Freigrenze) betragen haben.

4. Werbungskostenabzug

Mit der Gewährung der pauschalen Aufwandsentschädigung entfällt für den ehrenamtlichen Betreuer die Möglichkeit, Aufwendungsersatz gemäß § 1835 BGB zu verlangen; die Aufwendungen des Betreuers bei Ausübung seiner Tätigkeit (wie z. B. Fahrtkosten, Telefongebühren, Brief- und Portokosten) sind somit durch die Pauschale abgegolten.

Es bestehen deshalb keine Bedenken, wenn die mit der Aufwandsentschädigung im Zusammenhang stehenden Werbungskosten ohne weiteren Nachweis **mit 25 v. H. der Pauschale (81,00 EUR je Betreuung)** berücksichtigt werden.

Ein Abzug der mit den steuerfreien Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG in einem unmittelbaren wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden, tatsächlich oder pauschal ermittelten Werbungskosten ist abweichend von § 3c EStG nur insoweit möglich, als die Einnahmen des ehrenamtlichen Betreuers und gleichzeitig auch die berücksichtigungsfähigen Werbungskosten die steuerfreien Einnahmen übersteigen (§ 3 Nr. 26a Satz 3 EStG)

Beispiele

Ein ehrenamtlicher Betreuer erhält für jede Betreuung 323,00 EUR. Tatsächliche Werbungskosten werden nicht nachgewiesen.

	a) Übernahme von zwei Betreuungen	b) Übernahme von drei Betreuungen	c) Übernahme von sieben Betreuungen
Einnahmen	646,00 EUR	969,00 EUR	2.261,00 EUR
./. steuerfreie Einnahmen nach § 3 Nr. 26a EStG	500,00 EUR	500,00 EUR	500,00 EUR
verbleiben	146,00 EUR	469,00 EUR	1.761,00 EUR
./. Pauschalierte Werbungskosten (25 %	0,00 EUR (25 % von 646,00 EUR	0,00 EUR (25 % von 969,00 EUR	66,00 EUR (25 % von 2.261,00 EUR

der Einnahmen abzgl. 500,00 EUR; mind. 0,00 EUR)	abzgl. 500,00 EUR)	abzgl. 500,00 EUR)	abzgl. 500,00 EUR)
Einkünfte	146,00 EUR	469,00 EUR	1.695,00 EUR
Steuerpflichtige Einkünfte nach § 22 Nr. 3 EStG	0,00 EUR (Unterhalb der Freigrenze von 256,00 EUR)	469,00 EUR	1.695,00 EUR

LSt-Kartei ND:

Das bisherige LSt-Karteiblatt § 3 EStG Fach 3 Nr. 18a (Kontrollnummer 2029) ist auszusondern.

Ändernder Verweis

VV ND OFD Hannover 2003-07-21 S 2337-121-StO 211 (Neuregelung)

Weitere Verweise

BGB § 1835 (Zitierung)

BGB § 1835a (Zitierung)

BGB § 1896 (Zitierung)

EStG § 3 (Zitierung)

EngStärkG (Zitierung)

LStH 2008 R 3.26 Abs 1 (Zitierung)

VV DEU BMF 2008-11-25 IV C 4-S 2121/07/0010 (Anwendung)

© juris GmbH